



überreicht von



Änderungen im Schweizer Rechnungslegungsrecht

Per 1. Januar 2013 ändert sich die Rechnungslegung in einigen Punkten.

Einschneidende Änderungen hat der Bundesrat nicht vorgenommen, aber folgendes ist neu:

- die Pflicht zur Buchführung ist neu von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens abhängig und nicht mehr von der Rechtsform. Das heisst, dass alle juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 500'000 Franken zur Buchführung verpflichtet sind.
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als 500'000 Franken brauchen nur noch eine **Einnahmen und Ausgabenrechnung** (= Milchbüchleinrechnung) erstellen. Dabei müssen aber die Aufwände und Erträge sachlich abgegrenzt sein. Damit lohnt sich in vielen Fällen eine Umstellung nicht. Unternehmen mit Nettoerlösen bis zu 100'000 Franken können auf die zeitliche Abgrenzung verzichten.

- Die Buchführung kann in der **Landeswährung** oder in der für die Geschäftstätigkeit **wesentlichen Währung** erfolgen.
- Die Jahresrechnung kann in einer der **Landessprachen** oder in **Englisch** aufgestellt werden.
- Die **Aktivierung von Gründungs-, Kapitalerhöhungs und Organisationskosten** ist neu nicht mehr zulässig.
- **Aktiven** mit einem Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis können zum **Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag** bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert, bzw. über dem Anschaffungspreis liegt.

Die Übergangsfrist für das neue Rechnungslegungsrecht beträgt zwei Jahre. Wir werden mit unserem Kunden im Einzelfall die notwendigen Anpassungen besprechen (*Quelle: Bundesamt für Justiz*) ■

Keine Konzessionen nötig für Funkgeräte ab 1.1.2013

In Zukunft benötigt man für die Nutzung von drahtlosen Mikrofonen, Jedermannsfunk (CB), Radar auf Schiffen und weiteren

Anwendungen keine Konzession mehr.

Der Bundesrat hat die Ausweitung der Konzessionsbefreiungen auf diese Geräte ab 1. Januar 2013 gutgeheissen.

UID-Nummer in der Schweiz = Unternehmensidentifikationsnummer

Bei Business-to-Business Geschäften müssen EU-Unternehmen die UID-Nummer aufführen. **UID-Nummer in Europa** bedeutet **Umsatzsteueridentifikationsnummer**.

Es besteht **Verwechslungsgefahr** mit der **schweizerischen UID-Nummer**, welche **Unternehmensidentifikationsnummer** bedeutet. Europäische Unternehmen verlangen manchmal bei Schweizer Unternehmen die UID-Nummer, obwohl die Schweiz nicht EU-Mitglied ist. EU-Unternehmen dürfen jedoch die Schweizer UID-Nummer nicht verwenden. Dies kann sogar zu einem EU-Betrugsverfahren führen.

Deshalb sollte einem EU-Geschäftspartner die schweizerische UID-Nummer nicht gegeben werden. Wenn ein Schweizer Unternehmen sich gegenüber EU-Unternehmen als

„Business“ zu erkennen geben müssen, kann man unter **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** die „Unternehmerbescheinigung“ bestellen und diese dem EU-Partner-Unternehmen übermitteln. ■

Lottogewinne bis 1'000 Franken steuerfrei

Für die direkte Bundessteuer gilt die neue Freigrenze ab 1. Januar 2013. Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der entsprechenden Änderungen in den Gesetzen auf diesen Termin hin beschlossen. Nebst der Anhebung der Steuerfreigrenze gilt neu auch, dass 5 Prozent der Gewinne aus Lotterien als Einsatzkosten bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden können. Dieser Abzug darf nicht höher als 5000 Franken sein.

Auf Grund der Tarifautonomie können die Kantone bei den kantonalen Steuern

- über die Höhe der Freigrenze,
- des Prozentsatzes für den Abzug der Einsatzkosten und sowie
- über einen allfälligen Abzugshöchstbetrag selber bestimmen. ■

Gleichstellungsgesetz auch bei Absagen beachten

Ein Unternehmen suchte per Inserat einen Teilzeit-Mitarbeiter mit einem Pensum von 20 bis 30 Prozent im Bereich Empfang / Administration / Verkauf. Daraufhin meldete sich eine Bewerberin, der man ab-

sagte, mit der Begründung, es würde nur ein Mann gesucht. Dies führte zu einer Klage über drei Monatslöhne bei der paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

Obwohl der Arbeitgeber geltend machte, dass es bei der ausgeschriebenen Tätigkeit um das Heben und Bewegen schwerer Lasten bis zu 200 kg ging, drang er nicht durch. Die Parteien akzeptierten eine Entschädigung von 1500 Franken, dies angesichts des kleinen Teilzeitpensums.

AHV-Beiträge steigen per 1. Januar 2013

Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende wird von 475 Franken auf 480 Franken erhöht und die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala liegt neu bei 56'200 Franken (bisher 55'700 Franken).

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird ebenfalls von 475 Franken auf 480 Franken erhöht. Weitere Informationen sind unter www.ahv-iv.info zu finden. ■

Keine Anrechnung von Geschäftsverlusten bei monistischer Grundstück-gewinnbesteuerung

Gemäss Bundesgericht müssen Kantone (betrifft Obwalden nicht) mit monistischer Grundstück-gewinnbesteuerung im innerkantonalen Verhältnis

(Sitz und verkaufte Grundstück innerhalb desselben Kantons) Geschäftsverluste **nicht anrechnen**.

Das gilt, obwohl diese kantonale Regelung das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt und damit verfassungswidrig ist.

Das Verwaltungsgericht Zürich hatte einen Liegenschaftsverkauf einer Aktiengesellschaft zu beurteilen, die den Gewinn vollumfänglich mit dem Verlustvortrag verrechnete.

Das Gericht liess die Verrechnung nicht zu, da das Steuergesetz des Kantons eine Verrechnung des Grundstückgewinns mit dem Geschäftsverlust nicht vorsieht.

Die zürcherische Gesetzesregelung benachteiligt somit innerkantonale Geschäfte und sei deshalb verfassungswidrig, da sie das Gebot der Rechtsgleichheit verletze. Indessen sei es Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Gerichte, die verfassungsmässig rechtsgleiche Behandlung von inner- und ausserkantonalen Unternehmungen herbeizuführen, argumentierte das Bundesgericht. (*Quelle: BGE 2C_747/2010 vom 7.10.2011*) ■

Prozentklausel bei Geschäftsmiete nicht zulässig

Nach wie vor findet sich in vielen Mietverträgen für Geschäftsmieter die sogenannte Prozentklausel. Sie besagt, dass Mieter alle Reparaturen zahlen müssen, die maximal 1% des Jahresmietzinses ausma-

chen. Und das pro Einzelfall.

Bei einer Jahresmiete von 80'000 Franken müsste der Mieter demnach jede Reparatur bis zu 800 Franken selber zahlen. Solche Klauseln verstossen gegen den Grundsatz, dass nur die Kosten für kleine Reparaturen, die der Mieter selbst hätte vornehmen können, abgewälzt werden dürfen.

Bereits haben einige kantonale Gerichte sich klar gegen die Prozentklausel geäussert und Urteile gefällt. Der Geschäftsmieter kann also Reparaturen, die er nicht selber ausführen kann, auf Kosten des Vermieters erledigen lassen. Dazu gehören vor allem alle Reparaturen an technischen Geräten. (Quelle: Verband der **Geschäftsmieter**) ■

dem Jahr einkommensteuerpflichtig ist, in dem ein **Anspruch** darauf besteht, also im aktuellen Jahr. Das Gericht erklärt, dass für die Einkommenssteuer der Zeitpunkt entscheidend ist, in welchem die steuerpflichtige Person eine Leistung vereinnahmt oder einen **festen Rechtsanspruch** darauf hat. Das heisst, dass wenn über eine Bonusforderung bereits im Dezember Klarheit besteht und bisher regelmässig Boni ausgerichtet wurden, ein Rechtsanspruch auf diesen Bonus besteht. Auch wenn der formelle Beschluss durch den Verwaltungsrat erst im darauf folgenden Kalenderjahr im Januar oder Anfang Februar erfolgte. (Quelle: BGE 2C_319/ 2012 vom 17.10.2012) ■

Wann ist ein Bonus steuerbar?

In vielen Unternehmen werden die Boni im aktuellen Kalenderjahr beschlossen und im Lohnausweis deklariert, aber erst im Folgejahr ausbezahlt.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen,

bei dem ein leitender Angestellter den Bonus erst in dem Jahr steuerlich deklariert hat als er ausbezahlt wurde. Während mehrerer Jahre wurde sein Bonus Mitte Dezember für das aktuelle Jahr ausgerechnet und dann im Folgejahr ausbezahlt.

Das Bundesgericht entschied, dass der Bonus in

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber

Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfälle eine unserer Fachpersonen.